

Konkurseröffnungsedikt

Über Antrag der Gläubigerin, Land Liechtenstein, vertreten durch die Liechtensteinische Steuerverwaltung MWSt, 9490 Vaduz, wurde über das Vermögen der

**advago ag,
FL-0002.420.412-0**

mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom **19.10.2018** das Konkursverfahren eröffnet.

Die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung treten am 24.10.2018, das ist der Tag nach der Veröffentlichung des Konkursedikts im Amtsblatt, ein.

Zum Masseverwalter wird **Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt, Landstrasse 37, 9490 Vaduz, (Tel.: 238 11 88, Fax: 238 11 80, E-mail: mueller@advokatur.li)**, bestellt.

Alle Gläubiger der advago ag werden aufgefordert, ihre Forderungen unter Angabe des Rechtsgrundes und der beanspruchten Klasse (Masseforderung, Klassen 1 - 4) **bis längstens 05.12.2018** beim Masseverwalter anzumelden und zwar unter genauer ziffernmässiger Angabe der Forderungen sowie der geltend gemachten Zinsen und die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen beizuschliessen.

Gläubiger, die ihre Forderungen später anmelden, haben die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen und können früher geprüfte Forderungen nicht mehr bestreiten.

Die allgemeine Prüfungstagsatzung wird auf

Mittwoch, 19. Dezember 2018, 15:00 Uhr, Saal 6

beim Fürstlichen Landgericht, Spaniagasse 1, 9490 Vaduz, anberaumt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, zu dieser Tagsatzung die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen, soweit diese nicht bereits der Forderungsanmeldung beigegeben wurden.

Alle weiteren Veröffentlichungen betreffend dieses Konkursverfahren erfolgen auf der Website des Landgerichtes (www.gerichte.li).

Die Konkurseröffnung ist bei den Liegenschaften der Gemeinschuldnerin sowie im FL Öffentlichkeitsregister, Pfändungsregister und in allen Registern, in denen Rechte des geistigen Eigentums verzeichnet sind, unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkurseröffnung anzumerken.

Verfügungen über Sendungen, Depots und Guthaben der Gemeinschuldnerin und dergleichen sind nur mit Zustimmung des Masseverwalters zu vollziehen.

Das Konkurseröffnungsedikt gilt als Bestellungsurkunde des Masseverwalters im Sinne des Art. 4 Abs. 2 KO.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 19.10.2018